18/SN-11/ME
SNME/297

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 11 -GE/19 95
Datum: 15. MRZ. 1995
Verteilt 16.3.95

Dr Gebauer

DVR: 0487864
GR/NC

Zl. 41/95

Betrifft: **Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG-Novelle 1995), das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Bundes-Personalvertretungsgesetz und das Richterdienstgesetz geändert werden**
GZ 921.785/1-II/A/1/b/95

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme zu dem im Betreff angeführten Gesetzesentwurf. Es folgt nachstehende

STELLUNGNAHME:

1. Das wesentliche Anliegen des Entwurfes besteht darin, die Anstellung von Universitäts(Hochschul)assistenten flexibler zu gestalten. Nach der bisherigen Rechtslage war die Befristung von Arbeitsverhältnissen mit vier Jahren begrenzt. Darüber hinaus konnte ein weiteres zeitlich begrenztes Dienstverhältnis nicht eingegangen werden, sondern nur ein Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit. Die Aufhebung dieser starren Grenze ist zu begrüßen, dazumal sie nicht den Erfordernissen der universitären Gegebenheiten entspricht. Der Gesetzesentwurf bringt ferner eine Kollisionsregelung für den Fall, daß Bundesbedienstete zu hauptamtlichen akademischen Funktionären bestellt werden. Schließlich erfolgen eine Reihe von Anpassungen bisheriger dienstrechtlicher Vorschriften.

1010 WIEN, ROTENTURMSTR. 13 (EINGANG ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 535 12 75, TELEFAX 535 12 75/13

Gegen den Gesetzesentwurf bestehen seitens des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages keine Bedenken.

2. Vorschlag zu Artikel I. (Änderung des BDG 1979):

7. § 175 Abs. 6:

In dieser Bestimmung wird Universitäts(Hochschul)assistenten die Möglichkeit eingeräumt, ein weiteres befristetes Dienstverhältnis für zwei Jahre zu beantragen. Voraussetzung für einen solchen Antrag ist es, daß die Erfordernisse für die Umwandlung des zeitlich begrenzten Dienstverhältnisses in ein Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit vorliegen und eine solche Umwandlung **nicht angestrebt** wird.

In der Anwendung dieser Bestimmung können Unklarheiten daraus entstehen, daß im Gesetz nicht zum Ausdruck gebracht wird, wann davon auszugehen ist, daß der Universitäts(Hochschul)assistent die Umwandlung nicht anstrebt. Es erhebt sich die Frage, ob diese Haltung schon in dem Antrag auf weitere Befristung zu erblicken ist, oder ob unabhängig davon die Absicht des Antragstellers zu erforschen ist.

Aus Gründen der Rechtsklarheit wird daher vorgeschlagen den Halbsatz "aber eine solche Umwandlung nicht anstrebt" dahingehend abzuändern das er lautet "aber erklärt, eine solche Umwandlung nicht anzustreben".

Wien, am 13. Februar 1995

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Klaus HOFFMANN

Präsident